

Beitrag an das Bildungszentrum Allpura in Rickenbach

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. März 2012, RRB Nr. 2012/503

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Projekt	6
3. Erwägungen	6
4. Rechtliches	7
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Der Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Allpura mit Sitz in Bern ist als Organisation der Arbeitswelt Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Reinigungsbranche. Seit rund 20 Jahren führt der Verband gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung Kurse und Prüfungen der Höheren Berufsbildung durch. Seit der Einführung des Berufs Gebäudereiniger bzw. Gebäudereinigerin EFZ im Jahr 1998 ist der Verband zuständig für die überbetrieblichen Kurse und die Lehrabschlussprüfungen. Allpura verfügt derzeit über gemietete Kurslokalitäten in den Gebäuden des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes suissetec in Lostorf und in Sursee.

Seit Längerem benötigt Allpura zusätzliche Räumlichkeiten. Nachdem suissetec auf den geplanten Ausbau in Lostorf verzichtet hat, suchte Allpura nach Alternativen und fand mit dem Rickenbacherhof in Rickenbach ein geeignetes Objekt. Das Gebäude ist im Besitz der Gemeinde Rickenbach. Allpura hat einen Mietvertrag für die benötigten Räumlichkeiten über 20 Jahre abgeschlossen. Diese Räumlichkeiten sind ab März 2012 betriebsbereit. Allpura wird darin das Kompetenzzentrum Reinigung Rickenbach betreiben. Die Kursteilnehmenden stammen aus der ganzen Deutschschweiz.

Allpura mietet in dieser Liegenschaft rund 1'190 m² Hauptnutzfläche. Das Objekt umfasst im Erdgeschoss Empfang, Büros und Lehrerzimmer, im Obergeschoss Schulungsräume, im Dachgeschoss Studios für die Unterkunft der Kursteilnehmenden sowie im Untergeschoss Lagerräume und Parkplätze.

Die von Allpura zu tragenden Kosten für den Mieterausbau (Umbau, Sanierung und Umnutzung) sowie die Ausstattung betragen rund 1.50 Mio. Franken. An diese Kosten soll der Kanton einen Beitrag von 25%, max. 375'000 Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung leisten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Beitrag an das Bildungszentrum Allpura in Rickenbach.

1. Ausgangslage

Der Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Allpura mit Sitz in Bern hat gemäss Verbandsstatuten und der Berufsbildungsgesetzgebung die Aufgabe, Aus- und Weiterbildungen in der Reinigungsbranche sicherzustellen. Dazu erarbeitet der Verband die Grundlagen für die berufliche Grund- und Weiterbildung, bietet die erforderlichen Kurse in Aus- und Weiterbildung an und führt die entsprechenden Prüfungen durch.

Seit Ende der achtziger Jahre führt Allpura eine Berufsprüfung mit dazugehörigem Vorbereitungskurs an. Seit Anfang der neunziger Jahre werden eine Höhere Fachprüfung sowie ein entsprechender Vorbereitungskurs angeboten. 1998 wurde der Lehrberuf Gebäudereiniger bzw. Gebäudereinigerin EFZ eingeführt, letztes Jahr die entsprechende Attestausbildung. Der Berufsfachschulunterricht für diesen Beruf wird für die ganze Deutschschweiz am Berufsbildungszentrum BBZ Olten mit aktuell 228 Lernenden in 11 Klassen geführt. Im Rahmen dieser Berufslehren führt Allpura jährlich 10 bis 12 überbetriebliche Kurse durch und organisiert im Auftrag unseres Kantons die Lehrabschlussprüfungen für die Gebäudereiniger und Gebäudereinigerinnen. Zusätzlich werden verschiedene Weiterbildungskurse wie Fassadenreinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung und die Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten angeboten.

Die Branche und damit auch deren Berufsbildung sind stark gewachsen. Zudem werden heute (u.a. aufgrund der Bildungsverordnungen für die neu definierten Berufe Gebäudereiniger bzw. Gebäudereinigerin EFZ und Gebäudereiniger bzw. Gebäudereinigerin EBA) Anforderungen an die überbetrieblichen Kurse und die Qualifikationsverfahren gestellt, welche in den bisher genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

Allpura plante deshalb auf dem Gelände des Ausbildungszentrums des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes suissetec in Lostorf einen Ausbau. Nachdem suissetec auf das entsprechende Ausbauprojekt verzichtete, suchte Allpura nach Alternativen und fand mit dem Rickenbacherhof in Rickenbach ein geeignetes Objekt. Das Gebäude erfüllt die gestellten Anforderungen und ist im Besitz der Gemeinde Rickenbach. Allpura hat einen Mietvertrag für die benötigten Räumlichkeiten über 20 Jahre abgeschlossen. Diese Räumlichkeiten sind ab März 2012 betriebsbereit. Allpura wird darin das Kompetenzzentrum Reinigung Rickenbach betreiben. Die Kursteilnehmenden stammen aus der ganzen Deutschschweiz.

Allpura mietet in dieser Liegenschaft rund 1'190 m² Hauptnutzfläche. Das Objekt umfasst im Erdgeschoss Empfang, Büros und Lehrerzimmer, im Obergeschoss Schulungsräume, im Dachgeschoss Studios für die Unterkunft der Kursteilnehmenden sowie im Untergeschoss Lagerräume und Parkplätze. Im Gebäude befinden sich ausserdem zwei Restaurants, welche die benötigte Verpflegung sicherstellen. Der Mietvertrag begann am 1. Juli 2011 zu laufen und endet am 30. Juni 2031, mit der Option auf Verlängerung.

2. Projekt

Das von Allpura im bestehenden Gebäude Rickenbacherhof an der St. Laurentiusstrasse 5 in Rickenbach eingerichtete Kurszentrum umfasst folgende Räume (Bruttogeschossfläche):

UG	1 Schulungsraum	218 m ²
	Lagerräume	196 m ²
	Parkgarage	16 PP
EG	4 Büros	115 m ²
	1 Schulzimmer	73 m ²
	1 Übungsraum	52 m ²
	1 Lehrerzimmer	36 m ²
1. OG	3 Schulzimmer	339 m ²
	7 Übungsräume	258 m ²
2. OG	12 Doppelzimmer Unterkunft Lernende	335 m ²

Dies entspricht einer Hauptnutzfläche von rund 1'190 m².

Der Kostenplan für den Umbau, die Sanierung und die Umnutzung sowie für die Ausstattung sieht eine von Allpura zu tragende Investition von rund 1.5 Mio. Franken vor:

Element	Kosten in Franken
Bauvorbereitung	2'500
Gebäude	917'400
Betriebseinrichtungen	8'500
Baunebenkosten	119'800
Ausstattung	451'800
Total (inkl. MWSt)	1'500'000

Das Hochbauamt hat das im Auftrag von Allpura von den Frey Architekten, Olten, ausgearbeitete Projekt geprüft. In seiner Stellungnahme vom 30. November 2011 erachtet das Hochbauamt das Projekt als zweckmässig und empfiehlt die Realisierung.

3. Erwägungen

Die von Allpura eingereichten Unterlagen weisen den Bedarf nach entsprechenden Räumlichkeiten nach. Das Projekt entspricht den an das Ausbildungszentrum gestellten Anforderungen.

Gemäss Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 4, 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) beinhalten die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge an die Kantone auch Beiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse, der vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie der berufsorientierten Weiterbildung. Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet die Kantone, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Der Bund macht keine näheren Vorgaben über das Ausmass der anteiligen Beiträge von Bund und Kanton. In Artikel 58 BBG wird die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen in Aussicht gestellt, wenn Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Gesetz vernachlässigen oder verletzen.

Zur Finanzierung des aktuellen Ausbauprojektes mit budgetierten Investitionen von etwa 1.5 Mio. Franken ist Allpura auf einen entsprechenden Beitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 25% an diese Kosten, max. 375'000 Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des BBT gesprochen werden.

Die Beitragszahlung des Kantons soll unter der Bedingung erfolgen, dass Allpura das Gebäude langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Liegenschaft oder von Teilen davon vor Ablauf von 10 Jahren seit der Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/10 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der 10 Jahre. Zur Vermeidung von Nutzungsänderungen an der Liegenschaft haben die Mieterin und die Vermieterin zu vereinbaren, dass der Mietvertrag gemäss Artikel 261b Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) im Grundbuch vorzumerken ist. Der Nachweis der Grundbuchvormerkung ist Voraussetzung für das Auslösen der Zahlung. Zudem darf die Zahlung erst nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Hochbauamt und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ausgelöst werden (Konto 229005 "Verpflichtungen Subventionen BBT" im Buchungskreis 041). Allfällige Akontozahlungen können nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen quartalsweise getätigt werden.

4. Rechtliches

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36 über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Weil es sich in casu um eine neue einmalige Ausgabe von weniger als einer Million Franken handelt, untersteht die Vorlage weder der obligatorischen noch der fakultativen Volksabstimmung. Nach § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) muss dem Beschluss aber die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Beitrag an das Bildungszentrum Allpura in Rickenbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. März 2012 (RRB Nr. 2012/503), beschliesst:

1. Dem Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Allpura wird an die Errichtung des Bildungszentrums in Rickenbach ein Beitrag von 25 % an die anrechenbaren Investitionskosten in Gebäude und Mobiliar, maximal 375'000 Franken, gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes (Konto 229005 "Verpflichtungen Subventionen BBT" im Buchungskreis 041).
2. Falls der Nutzungszweck der Anlage vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton gegenüber Allpura Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/10 pro Jahr bis zum Ablauf der 10 Jahre).
3. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages darf erst erfolgen, nachdem Allpura dem Kanton gegenüber nachgewiesen hat, dass der Mietvertrag mit der Gemeinde Rickenbach im Grundbuch vorgemerkt ist und das Departement für Bildung und Kultur sowie das Bau- und Justizdepartement die detaillierte Abrechnung geprüft haben.

Im Namen des Kantonsrats

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, EM, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)
 BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
 Amt für Finanzen
 Hochbauamt
 Allpura, Neuengasse 20, Postfach 414, 3000 Bern 7
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1.

² BGS 416.111.